

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit diesem Informationsblatt informieren wir Sie über Neuigkeiten, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2025 ergeben haben. Bitte beachten Sie auch die Regelungen, die zunächst geplant, letztendlich jedoch nicht umgesetzt wurden (Stand dieses Updates: 7.1.2026).

I. Unternehmer

1. Kryptowährung (Beitrag I. 4. der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2025; im Folgenden MIJE 2025)

Unternehmen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten anbieten, wie z. B. Betreiber von Kryptobörsen oder Verwahrer von Kryptowährung, müssen ab sofort einmal jährlich bis zum 31.7. des Folgejahres Meldungen über die Nutzer und ihre Transaktionen an das Bundeszentralamt für Steuern erstatten. Auf diese Weise sollen Finanzbehörden Kenntnis über Aktivitäten im Bereich der Kryptowährung erlangen und die Besteuerung sicherstellen.

Hinweis: Die Meldepflichten gelten zwar nur für inländische Plattformen und Betreiber; jedoch gibt es entsprechende Meldepflichten auch in den anderen EU-Staaten.

Quelle: § 9, § 10, § 11 Abs. 1 Nr. 2 KStiTG i.d.F. des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226, BGBl. 2025 I Nr. 352.

2. Grundstücksteile von untergeordnetem Wert (Beitrag I. 14. der MIJE 2025)

Beschlossen wurde die Erhöhung der Wertgrenzen für die Zuordnung von Grundstücksteilen von untergeordnetem Wert. Künftig kann die Erfassung eines eigenbetrieblich genutzten Grundstücksteils als Betriebsvermögen unterbleiben, wenn der Grundstücksteil nicht größer als 30 qm ist oder sein Wert nicht mehr als 40.000 € beträgt. Bislang bestand das Aktivierungswahlrecht nur dann, wenn der Wert des Grundstücksteils nicht mehr als 1/5 des gemeinen Wertes des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 € betrug.

Quelle: § 8 EStDV i.d.F. der Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, BGBl. 2025 I Nr. 372.

3. Kaufpreisaufteilung bei Erwerb eines bebauten Grundstücks (Beitrag I. 15. der MIJE 2025)

Nicht umgesetzt wurde die geplante Neuregelung zur Kaufpreisaufteilung bei dem Erwerb eines bebauten Grundstücks. Danach sollte die sog. Arbeitshilfe der Finanzverwaltung, die zwar eine Kaufpreisaufteilung ermöglicht, allerdings in der Regel zu sehr niedrigen Gebäudewerten führt, eine qualifizierte Schätzung darstellen, die der Steuerpflichtige nur durch ein Sachverständigengutachten widerlegen kann.

Quelle: § 9b EStDV-E i.d.F. des Referentenentwurfs der Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, nicht mehr in der verkündeten Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, BGBl. 2025 I Nr. 372 enthalten.

4. Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes (Beitrag I. 16. der MIJE 2025)

Ebenfalls nicht umgesetzt wurde die Vorgaben zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer für Gebäude. Der Entwurf sah u. a. vor, dass der Steuerpflichtige ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken vorlegen muss, welches dieser zuvor besichtigt haben muss, um von der gesetzlich geregelten Nutzungsdauer abweichen zu können.

Quelle: § 11c EStDV-E i.d.F. des Referentenentwurfs der Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen; nicht mehr in der verkündeten Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, BGBl. 2025 I Nr. 372 enthalten.

5. Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Banken (Beitrag I. 20. der MIJE 2025)

Beschlossen wurde dagegen die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten, die wieder zehn Jahre statt acht Jahre beträgt.

Quelle: Art. § 19a Abs. 3 EGAO i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung, BGBl. 2025 I Nr. 369.

6. Senkung des Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie (Beitrag I. 26. der MIJE 2025)

Darüber hinaus wurde zum 1.1.2026 der Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft auf 7 % gesenkt. Dies gilt jedoch nicht für Getränke.

Quelle: § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2025, BGBl. 2025 I Nr. 363.

II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Änderungen bei der Gemeinnützigkeit (Beitrag II. 8. der MIJE 2025)

Verbessert wurden ab 2026 diverse Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit: Danach wird künftig der sog. E-Sport als gemeinnützig anerkannt. Eine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung besteht ab jetzt nur dann, wenn die jährlichen Einnahmen 100.000 € übersteigen. Außerdem können gemeinnützige Vereine nunmehr Photovoltaikanlagen oder andere Anlagen für erneuerbare Energien (z. B. mittels Windkraft oder Geothermie) errichten und betreiben, ohne dass dies die steuerliche Gemeinnützigkeit gefährdet. Ferner wird die Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von 45.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) auf 50.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) jährlich angehoben. Belaufen sich die Einnahmen aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auf nicht mehr als 50.000 € im Jahr, besteht keine Verpflichtung mehr, die Einnahmen den einzelnen Bereichen der gemeinnützigen Körperschaft (ideeller, also gemeinnütziger Bereich, Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb) zuzuordnen.

Quelle: §§ 52 ff. AO i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2025, BGBl. 2025 I Nr. 363.

III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Entfernungspauschale/Mobilitätsprämie (Beitrag III. 8. und 9. der MIJE 2025)

Die Entfernungspauschale, die für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gilt, wurde ab dem

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2025

1.1.2026 von 0,30 € pro Entfernungskilometer auf 0,38 € ab dem ersten Entfernungskilometer erhöht. Darüber hinaus erhalten Steuerpflichtige mit geringen Einkünften auch weiterhin die Mobilitätsprämie.

Quellen: Entfernungspauschale: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2, Nr. 5 Satz 6 EStG; Mobilitätsprämie: § 101 Satz 1 EStG jeweils i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2025, BGBl. 2025 I Nr. 363.

IV. Vermieter

Abschreibungen auf Gebäude (Beitrag IV. 1. der MIJE 2025)

Die geplante Regelung zur konkreten Ausgestaltung des Nachweises einer kürzeren Nutzungsdauer des Grundstücks wurde **nicht umgesetzt**, s. auch oben unter I. 4.

Quelle: § 11c EStDV-E i.d.F. des Referentenentwurfs der Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen; nicht mehr in verkündeten Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, BGBl. 2025 I Nr. 372 enthalten.

VI. Alle Steuerzahler

1. Erhöhung der Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale (Beitrag VI. 1. der MIJE 2025)

Ab dem 1.1.2026 wurden die sog. Übungsleiterpauschale von 3.000 € auf 3.300 € und die sog. Ehrenamtspauschale von 840 € auf 960 € erhöht.

Quelle: § 3 Nr. 26 Satz 1 und Nr. 26a Satz 1 EStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2025, BGBl. 2025 I Nr. 363.

2. Aktivrente (Beitrag VI. 9. der MIJE 2025)

Mit Wirkung zum 1.1.2026 wurde die sog. Aktivrente eingeführt. Rentner, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterhin in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis tätig sind, können bis zu 2.000 € monatlich steuerfrei hinzuverdienen.

Hinweis: Die Aktivrente gilt nicht für Selbständige, Land- und Forstwirte, Minijobs sowie Beamte.

Quelle: Aktivrentengesetz, BGBl. 2025 I Nr. 361.

3. Weitere Gesetzesänderungen

Die **Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge** wurde verlängert. Nunmehr wird das Halten reiner Elektrofahrzeuge begünstigt, die bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassen oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden. Bisher galt die Steuerbefreiung für bis zum 31.12.2025 erstmal zugelassene/umgerüstete Fahrzeuge.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt maximal zehn Jahre und wird längstens bis zum 31.12.2035 (bisher: 31.12.2030) gewährt.

Quelle: Ahtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, BGBl. 2025 I Nr. 342.

Gewerkschaftsmitglieder können künftig ihren Beitrag zusätzlich zu bestehenden Pauschbeträgen und Werbungskosten vom zu versteuernden Einkommen absetzen. Darüber hinaus sind die Höchstbeträge für den **Abzug von Parteispenden** verdoppelt worden.

Arbeitnehmer mit einem **doppelten Haushalt im Ausland** können die Kosten für ihre beruflich genutzte ausländische Zweitwohnung künftig mit maximal 2.000 € pro Monat als

Werbungskosten ansetzen, es sei denn, es handelt sich um eine Dienst- oder Werkswohnung, die genutzt werden muss oder deren Kosten nach den Regeln über den Mietzuschuss als notwendig anerkannt worden sind.

Quellen: Gewerkschaftsbeiträge: § 9a Satz 3 EStG; Parteispenden: § 10b Abs. 2 Satz 1 EStG; doppelte Haushaltsführung: 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG, jeweils i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2025.

VII. Sachbezugswerte 2026

Für das Jahr 2026 gelten die folgenden amtlichen Sachbezugswerte:

Amtliche Sachbezugswerte	2026	2025
Freie Verpflegung (Monat)	345 €	333 €
Freie Unterkunft (Monat)	285 €	282 €
Gesamt	630 €	615 €
Frühstück (Monat/Tag)	71 €/2,37 €	69 €/2,30 €
Mittag-/Abendessen (Monat/Tag)	137 €/4,57 €	132 €/4,40 €

Bei **Vollverpflegung** (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 11,50 € anzusetzen.

Quellen: 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BGBl. 2025 I Nr. 377 sowie BMF, Schreiben v. 29.12.2025 - V C 5 - S 2334/00088/007/013.

VIII. Werte in der Sozialversicherung 2026

Die **Rechengrößen** in der Sozialversicherung für 2026 lauten wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenzen (Ost und West)	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	8.450 €/101.400 € (2025: 8.050 €/96.600 €)
Knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	10.400 €/124.800 € (2025: 9.900 €/118.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	5.812,50 €/69.750 € (2025: 5.512,50 €/66.150 €)

Die **Bezugsgröße** in der Sozialversicherung beträgt bundeseinheitlich für das Jahr 2026 3.955 €/Monat bzw. 47.460 €/Jahr (2025: 3.745 €/Monat bzw. 44.940 €/Jahr).

Die **Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung** beläuft sich im Jahr 2026 auf jährlich 77.400 € bzw. monatlich 6.450 € (2025: 73.800 € im Jahr bzw. 6.150 € im Monat). Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für diejenigen Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitung der für 2002 geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze bereits krankenversicherungsfrei und privat krankenversichert waren steigt von 66.150 € (2025) auf 69.750 € (5.812,50 €/Monat)).

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt unverändert 14,6 % (AG/AN-Anteil je 7,3 %). Der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt weiterhin 14,0 %. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit).

Der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** steigt auf 2,9 % des Bruttolohns (2025: 2,5 %). Wie hoch der individuelle

Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für das jeweilige Mitglied ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest. Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** bleibt unverändert bei 3,6 %. Für kinderlose Versicherte ab 23 Jahren beträgt er weiterhin 4,2 % (Zuschlag von 0,6 %). Der Beitragssatz zur **Arbeitslosenversicherung** beträgt unverändert 2,6 %. Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** beträgt unverändert 18,6 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ebenfalls unverändert 24,7 %. Der Abgabesatz zur **Künstlersozialversicherung** ist von 5,0 % auf 4,9 % gesunken.

Quellen: Rechengrößen in der SV: Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2026, BGBl 2025 I Nr. 278; Beitragssatz gesetzliche KV: § 241 sowie § 243 Satz 3 SGB V; Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz: Bekanntmachung des BMG im Bundesanzeiger, BAnz AT 10.11.2025 B7; seit 2019 zur Hälfte getragen von AN + AG: GKV-Versichertenentlastungsgesetz; Beitragssatz Pflegeversicherung: § 55 Abs. 1 SGB XI, Erhöhung im Jahr 2025 durch die Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 - PBAV 2025, BGBl 2024 I Nr. 446; keine Anpassung für 2026; Arbeitslosenversicherung: § 341 Abs. 2 SGB III; Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2026 vom 24.11.2025, BGBl 2025 I Nr. 291; Abgabesatz Künstlersozialversicherung: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2026, BGBl 2025 I Nr. 220.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information (Stand: 7.1.2026) haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.